

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmen (§ 14 BGB), wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB).
- (2) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Beratungs- und Betreuungsangebote der confera sowie für alle Verträge zwischen dieser und ihren Kunden bzw. Auftraggebern. Die Einbeziehung ist nicht von der rechtlichen Art und / oder dem Inhalt der Dienstleistungen der confera abhängig.
- (3) Die Verträge kommen ausschließlich auf Grundlage der Geschäftsbedingungen der confera zustande. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Auftraggeber der confera sind nicht gültig.
- (4) Eine Ausnahme kann getroffen werden, falls Abweichungen, Ergänzungen oder Änderungen gesondert vereinbart und in Schriftform verfasst sind. Verweist der Auftraggeber durch bloße Bezugnahme auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen, liegt keine Zustimmung der Auftragnehmerin vor.
- (5) Auch ohne ausdrücklichen Hinweis der Auftragnehmerin gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

### 2. Umfang und Durchführung des Auftrags

- (1) Die nähere Ausgestaltung der von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen wird durch den Auftrag bestimmt. Soweit dem keine ausdrückliche Vereinbarung zugrunde liegt, wird kein Erfolg einer Art geschuldet. Sämtliche Leistungen der confera sind für den Einzelfall bestimmt und enthalten keine allgemeingültigen Aussagen, falls der Vertrag keine ausdrückliche anderslautende Erklärung beinhaltet.
- (2) Bei der Durchführung des Vertrages schuldet die Auftragnehmerin die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebende Sorgfaltspflicht.
- (3) Sofern nichts Abweichendes vertraglich geregelt ist, gilt die Honorarordnung der confera in Ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Die confera ist berechtigt, Aufträge ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben. Dabei verpflichtet sie sich, bei der Auswahl Dritter die erforderliche Sorgfalt zu verwenden. Leistungen der confera werden nach den bei Auftragserteilung gültigen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Ändern sich diese während der Durchführung des Auftrags, wird die Auftragnehmerin diese berücksichtigen. Eine Hinweispflicht auf erfolgte Änderungen nach Auftragsdurchführung besteht nicht.
- (5) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

### 3. Unterrichtungs- und Mitwirkungsverpflichtungen des Auftraggebers

- (1) Damit die Auftragnehmerin ihre Leistungen in der erforderlichen Sorgfalt durchführen kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, zeitgerecht und unaufgefordert sämtliche erforderliche Unterlagen zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen, die für die Erledigung des Auftrags von Bedeutung sein können. Auf Verlangen der Auftragnehmerin hat der Auftraggeber die rechtzeitige Abgabe von Erklärungen und die vollständige Übermittlung von Unterlagen schriftlich zu bestätigen.
- (2) Ergibt sich bei Durchführung des Auftrags, dass eine Bearbeitung aus Gründen, die die confera nicht zu vertreten hat, nicht den vertraglichen Vorstellungen entsprechend durchgeführt werden kann, stellt die confera die Tätigkeiten ein und teilt dies dem Auftraggeber mit. Es obliegt dann der Entscheidung des Auftraggebers, ob er den Inhalt des Auftrags ändert oder diesen kündigt. Im Falle der Kündigung hat die confera Anspruch auf den Teil der Vergütung, der den bis zur Kündigung erbrachten Leistungen entspricht.
- (3) Zum Auftragsumfang gehört nur dann eine Prüfung der vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Liefert die confera Zwischenergebnisse, hat der Auftraggeber diese unverzüglich dahingehend zu überprüfen, ob Erklärungen missverstanden oder der Inhalt von Unterlagen verkannt oder ansonsten falsch eingeordnet wurde. Falls dies zutrifft, wird der Auftraggeber die Auftragnehmerin unverzüglich darauf hinweisen und auf Änderungen hinwirken.

### 4. Mündliche Auskünfte und Schriftform

- (1) Mündliche Auskünfte und Erläuterungen müssen schriftlich bestätigt werden, um für die Auftragnehmerin verbindlich zu sein.
- (2) Die Leistungen der confera werden schriftlich erstattet, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

### 5. Eigentumsvorbehalt

Alle die Auftragnehmerin und Ihre Interessen berührenden Geschäfts- und Arbeitsunterlagen, gleich welcher Art und welches Trägermediums, gleich im Original oder in Kopie, einschließlich EDV-Programme, Notizen, Gutachten, Konzepte, Stellungnahmen, Versorgungsregelungen sowie Berechnungen aller Art bleiben solange alleiniges Eigentum der Auftragnehmerin, bis das Honorar vollständig bezahlt wurde. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind alle Geschäftsunterlagen im Sinne des vorstehenden Absatzes auf Verlangen der Auftragnehmerin zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nicht.

---

#### 6. Abnahme

Sämtliche Unterlagen werden nach Wahl der Auftragnehmerin dem Auftraggeber entweder am Sitz der Auftragnehmerin übergeben oder an den Auftraggeber übersandt. Soweit technisch möglich werden Unterlagen auch auf elektronischem Weg übermittelt. Falls die Leistung der Auftragnehmerin nicht sofort bei Übergabe oder Zugang abgenommen wird, gilt die Leistung als abgenommen, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Übergabe bzw. Zusendung eine von dem Auftraggeber begründete Beanstandung der Auftragnehmerin zugeht. Wegen unwesentlicher Mängel kann eine Abnahme nicht verweigert werden. Nutzungen oder Verwendungen des Auftraggebers, die über eine Prüfung hinausgehen, gelten als Abnahme.

#### 7. Annahmeverzug des Auftraggebers

Falls der Auftraggeber mit der Annahme der von der confera angebotenen Leistungen in Verzug kommt oder eine Mitwirkung unterlässt, so ist die Auftragnehmerin zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt. Voraussetzung hierfür ist eine angemessene Nachfrist. Ansprüche auf Verzugschaden werden durch das Kündigungsrecht nicht berührt.

#### 8. Quittung, Zahlung sowie Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Auftragnehmerin hat neben den vertraglichen oder gesetzlichen Gebühren- und Honorarforderungen Anspruch auf Vergütung entstandener Auslagen. Die jeweils gültige Umsatzsteuer wird gesondert berechnet. Die confera kann der Höhe nach angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagen verlangen und hiervon die Auslieferung ihrer Leistungen abhängig machen. Es sei denn, ein verhältnismäßig geringfügiger Teil der Vergütung steht offen.
- (2) Rechnet die confera auf Zeitbasis ab, werden Arbeits- und Reisezeiten zu den jeweils vereinbarten Sätzen abgerechnet. Spesen und Fahrtkosten werden zusätzlich abgerechnet.
- (3) Rechnungen der confera sind innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig. Abzüge werden nicht gewährt.
- (4) Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung fälliger Rechnungen in Rückstand, ist die Auftragnehmerin berechtigt, ihre Arbeiten einzustellen.
- (5) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Auftragnehmerin ist nur mit unbestrittenen, von der confera anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (6) Zurückbehaltungsrechte wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellte Ansprüche, die nicht aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis herrühren, sind ausgeschlossen.
- (7) Kommt ein Auftraggeber, der nicht Verbraucher ist, in Zahlungsverzug, werden die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 247 BGB berechnet. Zurzeit in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

#### 9. Leistungshindernisse, Verzug und Unmöglichkeit

- (1) Die confera kommt nur dann in Verzug, wenn Fertigstellungstermine verbindlich schriftlich zugesagt sind und die confera die Verzögerung zu vertreten hat. Falls die Auftragnehmerin oder in die Vertragsdurchführung eingeschaltete Dritte an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten durch höhere Gewalt gehindert sind, wird die Auftragnehmerin während dieser Zeit von der Leistungspflicht frei, ohne dass hieraus eine Schadensersatzverpflichtung entsteht. Die gleiche Folge tritt ein, sofern der Auftragnehmerin die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von der confera nicht zu vertretende Umstände wie Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, oder durch erhebliche Betriebsstörungen jeder Art erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- (2) Soweit die entstandene Leistungsverzögerung von einer Verletzung der Mitwirkungspflicht des Auftraggebers herrührt oder auf einer berechtigten Leistungseinstellung der confera beruht, gelten Termine nicht mehr als verbindlich und sind zwischen den Vertragspartnern neu zu verhandeln. Eine Nachweispflicht hinsichtlich der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungspflichten obliegt dem Auftraggeber.
- (3) Sind die Leistungshindernisse nicht endgültiger Art, so ist die confera berechtigt, die Erfüllung ihrer Leistungen eine angemessene Zeit hinauszuschieben. Gleiches gilt, sofern die Vertragsparteien sich auf einen neuen Termin nicht verständigen. Ist ein angemessener Termin durch Auslegung bestimmbar, so gilt dies als vereinbart.
- (4) Falls die Hindernisse nicht nur vorübergehend sondern dauerhaft vorliegen, entfallen die Vertragspflichten der confera.

#### 10. Gewährleistung

- (1) Bei Dienstleistungen als Vertragsgegenstand gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wird hingegen im Rahmen des Individualvertrages ein Erfolg geschuldet, kann der Auftraggeber zunächst im Rahmen der Gewährleistungsansprüche nur Mängelbeseitigung fordern. Bei deren Fehlschlagen können die weiteren gesetzlichen Möglichkeiten vom Auftraggeber in Anspruch genommen werden. Schadensersatzansprüche sind gesondert in Ziff. 11 geregelt.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Rechen- oder Schreibfehler können jederzeit, auch gegenüber Dritten, berichtet werden.

#### 11. Haftung

- (1) Falls Mängel einer Leistung der confera darauf beruhen, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist eine Haftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen. Darlegungs- und nachweispflichtig für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung aller Mitwirkungspflichten ist im Streitfall der Auftraggeber.
- (2) Für eine von ihr oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen zu vertretende Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die confera unbeschränkt.
- (3) Bei einer sonstigen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung haftet die Auftragnehmerin, auch für ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen ist die Haftung der confera ausgeschlossen, soweit sich nicht aus Abs. 4 etwas anderes ergibt.

- 
- (4) Bei einer Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen haftet die confera auch für einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung ist dabei jedoch beschränkt auf den unmittelbaren, vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
  - (5) Eine Haftung der confera für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder sonstige mittelbare Schäden ist, außer bei vorsätzlichem Handeln, ausgeschlossen.
  - (6) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, spätestens jedoch nach fünf Jahren. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie im Falle einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

#### 12. Rücktritt oder Kündigung des Vertrages

- (1) Tritt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund vom Auftrag zurück oder kündigt er diesen, kann die confera das vereinbarte Entgelt verlangen. Sie muss sich jedoch den Wert dessen anrechnen lassen, was infolge des Unterbleibens der Leistungen erspart und an anderweitiger Verwendung ihrer Dienste zu erwerben unterlässt.
- (2) Alternativ zu Abs. 1 kann die confera einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 10 % des Auftragswertes fordern. Dem Auftraggeber ist der Nachweis erlaubt, dass der confera kein bzw. ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

#### 13. Die Behandlung von Unterlagen

- (1) Die confera bewahrt die übergebenen und selbst erstellten Unterlagen sowie den Schriftwechsel zwischen den Parteien nach den gesetzlichen Vorgaben auf. Hierbei übt die confera die Sorgfalt wie in eigener Sache aus.
- (2) Nach Bezahlung ihrer Ansprüche aus dem Auftragsverhältnis übermittelt die confera nach Verlangen und auf Kosten des Auftraggebers ihre Unterlagen an diesen. Hingegen nicht den Schriftwechsel zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber sowie Schriftstücke, die die confera bereits in ihrem Besitz hat. Wenn nicht zwingende gesetzliche Vorgaben eine Aufbewahrungs- und Archivierungspflicht beinhalten. Die Auftragnehmerin kann für ihre Unterlagen Abschriften oder Fotokopien der übergebenen Unterlagen anfertigen oder auf elektronischen Datenträgern speichern. Es bleibt der Auftragnehmerin überlassen, wie diese nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist über die Unterlagen verfügt.

#### 14. Urheberrecht

- (1) Das Urheberrecht verbleibt bei der confera, soweit die von ihr erbrachten Leistungen Urheberrechtsschutz haben. Dem Auftraggeber werden nachfolgende Nutzungsrechte eingeräumt.
- (2) Der Auftraggeber darf die von der confera übergebenen Unterlagen, Unterrichtungen und erbrachte Leistungen nur für eigene Zwecke nutzen. Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte oder Verwendung zu Werbezwecken ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der confera und unter Hinweis auf deren Urheberrechtsstellung gestattet.
- (3) Das einfache Nutzungsrecht des Auftraggebers entsteht erst mit vollständiger Bezahlung der Vergütung.

#### 15. Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle nach den geltenden Daten-schutz Vorschriften erforderlichen Datenschutz- und Datensicherungs-Maßnahmen zu treffen. Ferner werden die Vertragsparteien dafür sorgen, dass die für sie tätigen Arbeitnehmer und Beauftragten ebenfalls die Datenschutz- und Geheimhaltungsvorschriften beachten.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich generell zur vertraulichen Behandlung erhobener persönlicher Daten. Daten können an Dritte übermittelt werden, soweit dies für die Bearbeitung des Auftrags erforderlich ist und keine gegenteilige Weisung des Auftraggebers erteilt wurde.
- (3) Leistungen der Auftragnehmerin werden Dritten nur mit Einverständnis in Textform von Seiten des Auftraggebers ausgehändigt.
- (4) Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt, soweit nichts anderes zwischen den Vertragspartnern vereinbart worden ist, auf Dauer. Auch gelten die Verpflichtungen aus der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung dauerhaft über das Ende der Vereinbarung hinaus.

#### 16. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Zwischen den Parteien kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.
- (2) Der Erfüllungsort bei Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und zu öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist nach Wahl der Auftragnehmerin der Sitz der confera oder der Sitz des Auftraggebers.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbedingungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin ist der Sitz der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin ist jedoch auch zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

#### 17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend im Falle unbeabsichtigter Regelungslücken.